

CHEF-FEIER

## Herzlichen Glückwunsch

Wer für seine Mitarbeiter eine Feier organisiert, kann die Kosten bei der Steuer absetzen. Vorausgesetzt, die Veranstaltung ist durch den Beruf veranlasst. So entschied jetzt der Bundesfinanzhof (Aktenzeichen VI R 25/03). Im Urteilsfall hatte ein angestellter Geschäftsführer 350 Kolleginnen und Kollegen anlässlich seines



25-jährigen Dienstjubiläums zu einer Gartenparty im eigenen Haus geben. Später machte er die Kosten von 4400 Euro als Werbungskosten geltend. Reine Privatsache, sagte das Finanzamt, und lehnte ab. Doch der Bundesfinanzhof erteilte der Behörde eine Lektion: Tatsächlich sind etwa runde Geburtstage oder Dienstjubiläen üblicherweise private Feiern. Doch das schließt den Steuerabzug der Kosten nicht von vornherein aus. Für den Manager war die Absicht klar: Er hatte die Mitarbeiter eingeladen, um sie zu weiterer Leistungsbereitschaft zu motivieren. Denn fast zwei Drittel seiner Jahresbezüge waren variabel und damit zu einem guten Teil von Engagement und Arbeitseinsatz seiner Leute abhängig. Somit stand das berufliche Interesse des Geschäftsführers eindeutig im Vordergrund. Er kann sich jetzt über gut 2000 Euro Steuererstattung freuen.